

**Satzung
des Fachbereichs Angewandte
Naturwissenschaften der
Fachhochschule Lübeck über die
Prüfungen im Bachelor-Studiengang
Angewandte Chemie
(Prüfungsordnung Angewandte
Chemie-Bachelor)
Vom 21. Juli 2016**

NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 86
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite
der FHL: 21.07.2016

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 39), hat der Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck am 13. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufbau und Inhalt des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in
 1. das Basisstudium vom 1. bis zum 3. Semester mit den Grundlagenfächern des Studiengangs und
 2. das Kernstudium vom 4. bis zum 7. Semester mit den Kernfächern des Studiengangs und dem Wahlbereich.
- (2) Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Module, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungsleistungen nachweisen müssen.

**§ 2
Hochschulprüfung**

Das Hochschulstudium im Studiengang Angewandte Chemie wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, auf Grund derer der Grad eines Bachelor of Science als berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.

**§ 3
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt 7 Studiensemester.

**§ 4
Studienvolumen**

Das Studienvolumen beträgt 170 Semesterwochenstunden entsprechend 180 Leistungspunkten (Credit Points, CP). Für Abschlussarbeiten werden dazu noch einmal insgesamt 30 Leistungspunkte vergeben. Die Summe der erzielbaren Leistungspunkte in diesem Studiengang beträgt 210.

**§ 5
Prüfungsvoraussetzungen**

Für die Ausgabe der Abschlussarbeit dürfen noch bis zu zwei Prüfungsleistungen oder Studienleistungen oder eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung des vierten bis siebten Semesters fehlen.

**§ 6
Prüfungsanforderungen**

- (1) Aus der Anlage ergibt sich,
 - welche Module zu absolvieren sind,
 - welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind,
 - innerhalb welcher Zeit Prüfungsarbeiten anzufertigen sind.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen muss mindestens 30 und darf höchstens 60 Minuten betragen, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Dauer entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.
- (3) Die Anerkennung nichtakademischer Leistungen richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung.
- (4) Die Prüfungen werden in der Sprache abgelegt, in der die dazugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten werden.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

**§ 7
Prüfungsverfahren**

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird durch den Konvent festgelegt.

§ 8

Nachricht über die Bewertung

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertungen zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht zu geben.

§ 9

Bildung der Modul- und Gesamtnote

(1) Die für die Abschlussprüfung zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu Achtzig von Hundert aus den Noten der Modulprüfungen und im Übrigen der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

(2) Die Noten der Modulprüfungen sind unter Zugrundelegung der nach dem Studienplan zu vergebenden Leistungspunkte zu gewichten.

(3) Falls ein Modul aus mehr als einem Prüfungsthema besteht, errechnet sich die Modulnote aus den mit Leistungspunkten gewichteten Einzelfachprüfungsnoten des jeweiligen Moduls.

(4) Ein Modul wird erst dann als erfolgreich bestanden gewertet, wenn sämtliche laut Studienordnung und deren Anhängen verpflichtend vorgeschriebenen Bestandteile des Moduls erfolgreich absolviert wurden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft und gilt für alle ab Wintersemester 2016/17 neu in diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

Die für die Einführung eines Studienganges gemäß § 49 Abs. 6 HSG erforderliche Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung wurde mit Schreiben vom 25. April 2016 erteilt.

Die Stellungnahme des Senats erfolgte am 13. Juli 2016.

Die Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck wurde mit Schreiben vom 20. Juli 2016 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 21. Juli 2016

Fachhochschule Lübeck

*Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften
Dekanat*

*Prof. Dr. Stefan Müller
Dekan*

Anlage nach § 1 Inhalt des Studiums und § 6 zur Prüfungsordnung

Prüf.-Nr.	Modulname	Anzahl CP des Moduls, Gewichtung Modulnote in der Gesamtnote*	Art der FP	Dauer Std
Pflichtbereich				
	Einführung zum Chemiestudium	3	PF	
	Mathematik I	7	FK	3
	Experimentalphysik I	5	FK	1,5
	Allgemeine Chemie	12	FK, (Praktikum)	2
	Analytische Chemie	8	FK, (Praktikum)	1,5
	Mathematik II	7	FK	3
	Experimentalphysik II	5	FK	1,5
	Nichttechnische Fächer	8	PF	
	Anorganische Chemie	8	FK	3+2
	Physikalische Chemie I	7	FK	2
	Organische Chemie I	5	FK	3
	Instrumentelle Analytik I	11	PF	
	Thermodynamik und Strömungslehre	6	PF	
	Mechanische Verfahrenstechnik	5	FK	2
	Thermische Verfahrenstechnik	5	FK	1,5
	Physikalische Chemie II	7	FK, (Praktikum)	1,5
	Organische Chemie II	5	FK	3
	Organische Chemie/Labortechnik	6	Praktikum	
	Instrumentelle Analytik II	5	PF	
	Biotechnologie / Biochemie	7	FK, (Praktikum)	2
	Reaktionstechnik	5	FK	2
Wahlbereich				
	Naturstoffextraktion	5	FK, (Praktikum)	1,5
	Verfahrenstechnik	6	Praktikum	
	Technische Chemie I	6	Praktikum	
	Technische Chemie II	6	Praktikum	
	Technische Chemie III	6	FK	1,5
	Technische Chemie IV	6	FK	1,5
	Industrielle Chemie	6	FK	1,5
	Naturstoffchemie	5	FK	1,5
	Anorganische Strukturchemie	6	PF	
	Instrumentelle Analytik Vertiefung	5	PF	
	Biotechnologie	7	Praktikum	
	Pharmazeutische Chemie	6	Mündliche Prüfung	30 min
	Umweltchemie	5	FK	2x1
	Lebensmittelchemie	6	FK	2
	Makromolekulare Chemie	7	FK	2
	Mikrobiologie / Hygiene	8	FK, (Praktikum)	2
	Umweltrecht / Chemikalienrecht	5	PF	
Abschluss				
	Externe Praxisarbeit/Berufspraktikum	15		
	Bachelorarbeit	12		
	Abschlusskolloquium	3	Mündliche Prüfung	60 min

Anmerkungen: FK = Fachklausur, PF = Portfolioprfung, CP = Leistungspunkte

* Erläuterungen: Gewichtung Modulnote in der Gesamtnote: **Zur Gesamtnote trägt die Prüfungsleistung eines Moduls mit dem angegebenen Faktor nn CP / 180 * 80% bei.**

Mündliche Nachprüfungen (2. oder 3. Versuch einer Fachklausur) haben eine Dauer von 15 Minuten. Die Prüfungskommission wird durch den für die Lehre zuständigen Prodekan festgelegt.